

## **§ 7 Untersagung der Bezeichnungsführung**

<sup>1</sup>Soweit eine Musikschule oder Singschule die Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 nicht erfüllt, kann die Führung der Bezeichnung Musikschule, Singschule, Sing- und Musikschule von der zuständigen Aufsichtsbehörde untersagt werden. <sup>2</sup>§ 6 bleibt unberührt.